[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

Postfach

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Forderung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ober- und Handelsrichter

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

A, [Geburtsdatum], [Bürgerort], Klägerin

wohnhaft [Adresse]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

B 1, [Geburtsdatum], [Bürgerort], Beklagter 1

wohnhaft [Adresse]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

und

B 2, [Geburtsdatum], [Bürgerort], Beklagter 2

wohnhaft [Adresse]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend

Forderung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit

reiche ich Ihnen hiermit namens und im Auftrag der Klägerin

KLAGE

ein mit folgendem

RECHTSBEGEHREN

Die Beklagten seien zu verpflichten, der Gesellschaft AG mit Sitz in Zürich (Firmennummer CHE-xxx.xxx.xxx) CHF [Betrag] zuzüglich Zins zu 5 % seit [Datum] unter solidarischer Haftung für den genannten Betrag und unter Vorbehalt des Nachklagerechts zu bezahlen, wobei die jeweilige Ersatzpflicht der Beklagten 1 und 2 durch das Gericht festzusetzen sei,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (nebst 8% MwSt.-Zusatz) zulasten der solidarisch haftenden Beklagten.

Bemerkung 1: Rechtsbegehren bei direkter Schädigung (vgl. III. Ergänzende Hinweise, 3. Kategorisierung nach Schadenseintritt und Aktivlegitimation, Rz 16 und 20).

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Mit der beiliegenden Vollmacht legitimiert sich der Unterzeichnete als Vertreter der Klägerin.

BO: Vollmacht Klägerin vom [Datum] Beilage A

* 1. Die Klägerin ist Aktionärin der Gesellschaft AG («Gesellschaft») mit Sitz in Zürich. Die Beklagten sind als Verwaltungsratsmitglieder formelle Organe der Gesellschaft.

BO: Depotauszug der [Bank] vom [Datum] Beilage 1

BO: Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom [Datum] Beilage 2

* 1. Mit der vorliegenden Klage werden Ansprüche der Klägerin aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR ff. geltend gemacht. Es handelt sich hierbei um eine Klage infolge indirekter Schädigung und auf Leistung an die Gesellschaft (Art. 756 Abs. 1 OR).
  2. Aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklagen sind Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO, für die im Kanton Zürich bei Streitwerten von mindestens CHF 30‘000.00 das Handelsgericht zuständig ist (vgl. § 44 lit. b GOG/ZH).
  3. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 40 ZPO.

Bemerkung 2: International zuständig sind alternativ die schweizerischen Gerichte am Sitz der Gesellschaft (bei Art. 159 IPRG am Ort der tatsächlichen Verwaltung, vgl. Art. 152 IPRG) oder am Wohnsitz des Beklagten (Art. 151 Abs. 1 und 2 IPRG), im Anwendungsbereich des LugÜ die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 LugÜ), am schweizerischen Sitz der Gesellschaft und am Gerichtsstand eines Streitgenossen (vgl. dazu BSK OR II-Gericke/Waller, Vor Art. 754–761 N 4a).

Bemerkung 3: Für in der Schweiz eingereichte Klagen gegen Organe einer schweizerischen AG und aufgrund der Sonderanknüpfung in Art. 159 IPRG für im Ausland inkorporierte Gesellschaften, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt werden, findet schweizerisches Recht Anwendung (BGer 4A\_248/2009 vom 27.10.2009 E. 3).

* 1. Bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit entfällt das Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. f i.V.m. Art. 6 ZPO).

**II. Tatsächliches**

* 1. Die beklagten Verwaltungsräte haben bei für die Gesellschaft AG nachteiligen Transaktionen mitgewirkt [detaillierte Beschreibung der Transaktionen und der Nachteiligkeit].

**III. Rechtliches**

**A. Aktivlegitimation**

* 1. Die Klägerin ist als Aktionärin der Gesellschaft aktivlegitimiert, den der Gesellschaft direkt verursachten Schaden (indirekter resp. mittelbarer Schaden der Klägerin) auf Leistung an die Gesellschaft einzuklagen (Art. 756 Abs. 1 OR).

**B. Passivlegitimation**

* 1. Die Beklagten sind als Verwaltungsratsmitglieder und somit als formelle Organe der Gesellschaft passivlegitimiert (BSK OR II-Gericke/Waller, Art. 754 N 4).

C. Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit

* 1. Die Beklagten haben als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft dieser gegenüber aus Verschulden eine Pflichtwidrigkeit begangen, welche adäquat kausal zu einem Schaden bei der Gesellschaft führte (Art. 754 Abs. 1 i.V.m. Art. 756 Abs. 1 OR).

a) Pflichtverletzung

* 1. Als Pflichtverletzung steht vorliegend die Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht von Art. 717 Abs. 1 OR im Vordergrund, wonach die Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren haben.
  2. Die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 OR gilt für alle Mitglieder des Verwaltungsrats. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren, unabhängig davon, ob sie ihr Mandat weisungsgebunden ausüben oder noch weitere Verwaltungsratsmandate bei anderen Gesellschaften innehaben (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Aktienrecht, § 28 N 28 f., 162 ff.; Krneta, Praxiskommentar Verwaltungsrat, Art. 707 OR N 176 und 185 und Art. 717 OR N 1885; Trigo Trindade, devoir, S. 388; Sommer, Treuepflicht, S. 31, 231 ff.).
  3. Als konkrete Verletzungen der Treuepflicht der Beklagten stehen insbesondere folgende Handlungen resp. Unterlassungen im Vordergrund: [näher auszuführen].

b) Schaden

* 1. Vorliegend wird der mittelbare Schaden der Aktionäre, d.h. der Schaden der Gesellschaft, geltend gemacht (Art. 756 Abs. 1 OR). Dieser Schaden besteht gemäss Lehre und Rechtsprechung in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens der Gesellschaft und dem hypothetischen Stand, den ihr Vermögen ohne die Pflichtverletzung hätte, wobei es sich stets um eine unfreiwillige Vermögenseinbusse handeln muss. Der Schaden kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen (vgl. statt vieler BSK OR II-Gericke/Waller, Art. 754 N 13; BGer 4A\_67/2008 vom 27.08.2009 E. 9.1).
  2. Die Gesellschaft erlitt als Folge der Transaktion den folgenden Schaden [näher auszuführen].
  3. Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem Schaden im Rahmen einer zulässigen Klageänderung oder in einem weiteren Verfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten.
  4. Aufgrund des Prinzips der Solidarhaftung können die beiden Beklagten auf den gesamten Schaden eingeklagt werden, sofern er ihnen «aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist» (Art. 759 Abs. 1 OR). Die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten ist vom Gericht festzusetzen (Art. 759 Abs. 2 OR).

c) Kausalzusammenhang

* 1. Wären die Beklagten ihren Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ordnungsgemäss nachgekommen, hätte der geltend gemachte Schaden vermieden werden können. Zwischen den Pflichtverletzungen (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 11 ff.) und dem Schaden (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 14 ff.) besteht sowohl ein natürlicher als auch ein adäquater Kausalzusammenhang.

d) Verschulden

* 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit. Dabei gilt ein objektiver Verschuldensmassstab (BGer 4A\_15/2013 vom 11.07.2013 E. 8.1; aus der Literatur statt vieler BSK OR II-Gericke/Waller, Art. 754 N 32 ff.).
  2. Da die Beklagten die Pflichtverletzungen (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 11 ff.) begingen, ist aufgrund des objektiven Verschuldensmassstabs auch erstellt, dass sie zumindest fahrlässig handelten.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]

[Name des Rechtsanwaltes der Klägerin]

vierfach

Beilagen (vierfach) gemäss separatem Beweismittelverzeichnis